

141.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 31. Mai 2018 über den Bebauungsplan Nr. 41
„Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“ — Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 01. Juni 2018

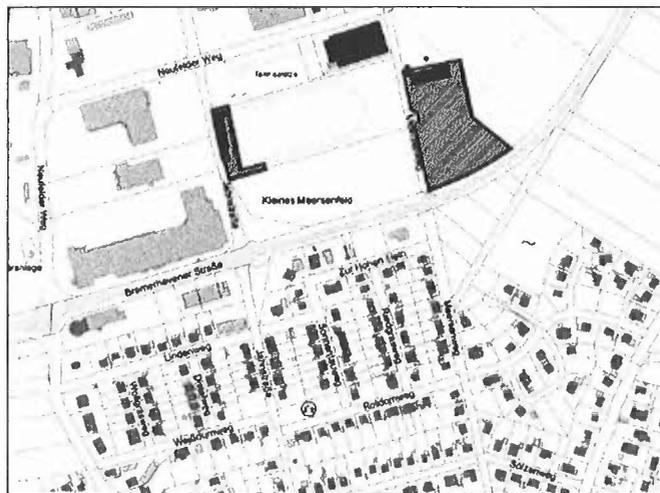
Gemeinde Schiffdorf

Wirth

(L.S.)

Bürgermeister

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter www.schiffdorf.de sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Sportanlage Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 18. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf

Der Bürgermeister

Wirth